

# Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler

## 1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt:

### 1.1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### 1.2. Sachlich:

Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von audiovisuellen Produktionen.

### 1.3. Persönlich:

Für alle Film- und Fernsehschaffenden im Sinne des Manteltarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 21.11.2011, die im Zusammenhang mit der Herstellung von audiovisuellen Produktionen zur Erbringung einer schauspielerischen Tätigkeit beschäftigt werden (im Folgenden „Schauspielerinnen“<sup>1</sup> genannt).

Die schauspielerische Tätigkeit ist eine Darstellung, die zumindest eine Szene der ganzen Spielhandlung der audiovisuellen Produktion mitträgt bzw. ihr ein eigenpersönliches Gepräge gibt.

### 1.4. Abgrenzung zur Kleindarstellung

Die schauspielerische Tätigkeit ist von der Tätigkeit der Kleindarstellung im Sinne des Kleindarstellertarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 02.07.2013<sup>2</sup> abzugrenzen. Die Tätigkeit der Kleindarstellung ist nicht Gegenstand dieses Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler. Zur Erörterung etwaiger Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der schauspielerischen Tätigkeit und einer Tätigkeit, die unter den Kleindarstellertarifvertrag fällt, werden die Vertragsparteien eine paritätisch besetzte Clearingstelle einsetzen.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen Schauspielerin, Schauspielerinnen, Berufseinsteigerin, Schauspielschülerin, Filmschauspielerinnen etc. stehen für alle Geschlechtsformen.

<sup>2</sup> Im Sinne einer statischen Verweisung.

## **2. ANDERE TARIFVERTRÄGE, ÜBEREINKÜNFTE UND EMPFEHLUNGEN**

### **2.1. Tarifverträge**

Für Schauspielerinnen gelten neben diesem Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, die durch diesen Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler ausdrücklich unberührt bleiben:

#### **2.1.1. Der Manteltarifvertrag**

zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

#### **2.1.2. Der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm**

zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie dem Bundesverband der Film- und Fernsehschauspieler e. V. (BFFS) in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

### **2.2. Die Tarifparteien erkennen die von Filmförderungen und Auftraggebern von Filmproduktionen gegebenenfalls aufgestellten Anforderungen zum nachhaltigen grünen Produzieren von Filmen (z.B. Grüner Filmpass, Grüner Drehpass, Zertifikat Grünes Drehen oder ähnliches) als maßgebliche Grundlage für die Durchführung der jeweiligen Filmproduktionen an.**

### **2.3. Empfehlung der Tarifparteien**

Die Tarifparteien empfehlen ihren Mitgliedern die Beachtung der in der Anlage enthaltenen Gemeinsamen Empfehlung der Tarifparteien zum Tarifabschluss vom 02. Juli 2013.

## **3. ARBEIT DER SCHAUSPIELERIN UND SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN**

### **3.1. Drehtage**

Die Schauspielerin hat innerhalb ihrer Vertragszeit an den vom Filmhersteller disponierten Drehtagen, zur Herstellung einer audiovisuellen Produktion oder des dazugehörigen Trailers ihre gemäß 3.2. vorbereitete Rolle in den vom Filmhersteller an diesen Drehtagen angesetzten Bildern zu spielen und sich dabei von der Kamera aufnehmen zu lassen. Der Filmhersteller hat innerhalb der Vertragszeiten grundsätzlich das Dispositionsrecht, die Drehtage der Schauspielerin zu verschieben oder zusätzliche Drehtage für sie anzusetzen.

## 3.2. Zusatz-, Vor- und Nachbereitungsdienste

Zusatz-, Vor- und Nachbereitungsdienste sind Arbeitsleistungen, zu denen die Schauspielerin zusätzlich zu den Rollenspiel- und Aufnahmeleistungen an den Drehtagen verpflichtet ist, aber die nicht an ihren Drehtagen, sondern davor, dazwischen oder danach stattfinden und in der Regel bei der Vereinbarung der Vertragslaufzeit zu berücksichtigen sind. Die Schauspielerin hat diese Zusatz-, Vor- und Nachbereitungsdienste zu erbringen, um ihre Rolle an den Drehtagen vor der Kamera spielen zu können, oder um dem Filmhersteller bei seinen Vorbereitungsarbeiten, Dreharbeiten und seiner Postproduktion zu unterstützen, oder um bei der Vermarktung seiner audiovisuellen Produktion zu helfen. Die in den Ziffern 3.2.1. bis 3.2.14 beschriebenen Leistungen sind – nicht abschließend – Zusatz-, Vor- und Nachbereitungsdienste, die Bestandteil der Arbeitspflichten der Schauspielerin ist.

### 3.2.1. Kostümprobe

Die Schauspielerin hat bei Auswahl und zur Durchführung von Anproben der Kostüme für ihre Rolle vor Ort anwesend zu sein und mitzuwirken.

### 3.2.2. Maskenprobe

Die Schauspielerin hat bei der Findung, Erarbeitung und Umsetzung der Maskenbilder für ihre Rolle vor Ort anwesend zu sein und mitzuwirken.

### 3.2.3. Leseprobe

Die Schauspielerin hat bei Lese- oder Dialogproben vor Ort anwesend zu sein und mitzuwirken.

### 3.2.4. Szenische Vorprobe

Die Schauspielerin hat bei Proben vor Ort anwesend zu sein und an ihnen mitzuwirken, die dazu dienen, die szenischen und schauspielerischen Abläufe der Bilder zu entwickeln und / oder einzuüben, die an bevorstehenden Drehtagen aufgenommen werden sollen.

### 3.2.5. Regiebesprechung

Die Schauspielerin hat an Besprechungen zum Regiekonzept für ihre Bilder, ihre Rolle und deren Beziehung zu anderen Rollen teilzunehmen.

### 3.2.6. Fotovorproduktion

Die Schauspielerin hat auf Anweisung des Filmherstellers bei Aufnahmen von Fotos vor Ort anwesend zu sein und mitzuwirken, die für die Dreharbeiten oder die Produktion gebraucht werden.

### 3.2.7. Spezialtraining

Die Schauspielerin hat an Trainings teilzunehmen, um vom Drehbuch für ihre Rolle geforderte Fähigkeiten (wie z. B. Reiten, Musikinstrumentenspiel, Sprachkenntnisse etc.) zu erlernen, zu üben und zu trainieren.

### 3.2.8. Pressearbeit

Die Schauspielerin hat an vom Filmhersteller angesetzten Presseterminen für die Vermarktung der audiovisuellen Produktion mitzuwirken. Für nachlaufende Pressearbeit stellt sich die Schauspielerin zur Verfügung.

### 3.2.9. Nachsynchron und Tonaufnahmen

Die Schauspielerin hat an Nachsynchronarbeiten und Tonaufnahmen für ihre Rolle in der audiovisuellen Produktion vor Ort anwesend zu sein und mitzuwirken.

### 3.2.10. An- und Abreise

Die Schauspielerin hat entsprechend der Anweisungen des Filmherstellers zu bestimmten Zeiten, mit bestimmten Transportmitteln die Anreise zum Ort der Drehtätigkeiten oder Zusatz- und Vorbereitungsdienste, die Weiterreise zu anderen solchen Orten, oder die Abreise zum Heimatort anzutreten.

### 3.2.11. Castinghilfe

Die Schauspielerin hat auf Anweisung des Filmherstellers an Probeaufnahmen, oder Vorstellungsterminen teilzunehmen, die zur Besetzung anderer Schauspielerinnen für die gleiche audiovisuelle Produktion dienen.

### 3.2.12. Rollenfindung

Die Schauspielerin hat im Vorfeld ihrer Drehtage die Merkmale des Charakters ihrer Rolle entsprechend des Drehbuchs und der Regie zu finden, zu entwickeln und deren Darstellung einzuüben.

### 3.2.13. Szenenstudium

Die Schauspielerin hat die textlichen und szenischen Abläufe ihrer Rolle der an einem ihrer Drehtage aufzunehmenden Bilder im Vorfeld dieses Drehtags zu studieren.

### 3.2.14. Aneignung spezieller Fähigkeiten

Die Schauspielerin hat sich im Vorfeld ihrer Drehtage auch solche spezifischen Merkmale oder Fähigkeiten ihrer Rolle anzueignen, die von der Schauspielerin nicht ohne weiteres beherrscht werden (wie z. B. das typische Handwerk einer Krankenschwester, einer Kellnerin, einer Polizistin etc.).

### 3.2.15. Unterstützung des Filmherstellers bei Zusatz- und Vorbereitungsdiensten

Der Filmhersteller wird der Schauspielerin für die Erbringung der Zusatz- und Vorbereitungsdienste, insbesondere der in den Ziffern 3.2.12. bis 3.2.14. genannten, genügend Zeit einräumen und sie in Erfüllung dieser Dienste nach Möglichkeit unterstützen.

## 3.3. **Sonstige Verpflichtungen**

Die Schauspielerin hält sich während ihrer Vertragszeit außerdem an folgende sonstige Verpflichtungen:

### 3.3.1. Anschluss der äußeren Erscheinung

Die Schauspielerin darf ihr äußeres Erscheinungsbild (Haarschnitt, Rasur usw.) nicht schuldhaft verändern, es sei denn, dies geschieht mit Einverständnis des Filmherstellers und / oder dies führt zu keiner Beeinträchtigung der audiovisuellen Produktion, für die sie beschäftigt wurde.

Die Schauspielerin verpflichtet sich, Weisungen vom Filmhersteller bezüglich der Veränderung ihrer äußeren Erscheinung für ihre Rolle im angemessenen Umfang (insbesondere Änderungen der Haarfarbe bzw. -länge) zu befolgen.

### 3.3.1. Verbot gefährlicher Sportarten

Die Schauspielerin darf keine gefährlichen Sportarten betreiben, die ihren Einsatz vor der Kamera gefährden könnten, es sei denn, dies geschieht mit Einverständnis oder auf Anweisung des Filmherstellers.

## 4. VERGÜTUNG / GAGE

### 4.1. **Präambel zur Vergütung und zu Gagen**

Jeder einzelnen Schauspielerin steht insgesamt eine angemessene, vom Erfolg der audiovisuellen Produktion unabhängige Grundvergütung im Sinne der nachfolgenden Ziffer 4.2. zu.

Nach Auffassung der Parteien dieses Tarifvertrages kann und soll diese Grundvergütung jedoch nicht durch ein jede einzelne Schauspielerin erfassendes „Gagenraster“ oder eine für alle Schauspielerinnen festgeschriebene Tarifvergütung abgebildet werden.

Den Parteien dieses Tarifvertrages ist bewusst, dass die Schauspielerinnen sehr verschiedene, individuelle Künstlerpersönlichkeiten sind, die unter anderem wegen ihres Aussehens, Ausdrucks, Alters, Charismas und Geschlechts sowie ihrer Reife und Erfahrung seitens des Filmherstellers sehr unterschiedlich mit der Übernahme von Rollen betraut werden und die einen sehr unterschiedlichen Marktwert haben.

Nach der Überzeugung der Parteien dieses Tarifvertrages soll es daher unverändert bei der in der Film- und Fernsehbranche geübten Praxis verbleiben, wonach die jeweilige Grundvergütung gemäß nachfolgender Ziffer 4.2. zwischen Filmhersteller und Schauspielerin grundsätzlich individuell verhandelt wird, ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler allerdings unter Beachtung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 4.4. Des Weiteren soll nach Überzeugung der Parteien dieses Tarifvertrages bei den individuellen Verhandlungen darauf geachtet werden, Schauspielerinnen aufgrund ihres Geschlechts bei gleichwertigen Rollen nicht ungleich grundzuvergüten.

Dieser Tarifvertrag bestimmt vor diesem Hintergrund keine Grundvergütungshöhen, die für alle Schauspielerinnen angemessen sind, sondern beschränkt sich ausdrücklich darauf, stattdessen in nachfolgender Ziffer 4.4. die an die Einstiegsgage gekoppelten Gagenuntergrenzen festzulegen, unter denen Schauspielerinnen außer in den in nachfolgender Ziffer 4.5. genannten Fällen nicht grundvergütet werden dürfen. Das gilt auch für den Fall, dass Schauspielerinnen beschäftigt werden, die noch Berufseinsteigerinnen sind.

Die Vertragsparteien sind sich ausdrücklich einig und halten lediglich zur Klarstellung fest, dass aus den vorstehend genannten Gründen die an die Einstiegsgage gekoppelte Gagenuntergrenze keine Regelgage für jede Schauspielerin ist.

## 4.2. Grundvergütung

Die Grundvergütung im Sinne dieses Tarifvertrages ist diejenige Vergütung, die eine Schauspielerin für ihre gesamte Arbeit gemäß Ziffer 3 im Rahmen einer audiovisuellen Produktion, insbesondere für ihre Drehtagsarbeiten im Sinne von Ziffer 3.1., ihre Zusatz-, Vor- und Nachbereitungsdienste im Sinne von Ziffer 3.2., ihrer Bereitschaftszeit im Sinne von Ziffer 5.3.1., und für die Rechtseinräumung zur Nutzung der audiovisuellen Produktion vom Filmhersteller erhält.

Soweit ein Fernsehsender oder sonstige Dritte im Einzelfall an Schauspielerinnen Zusatzvergütungen z. B. in Form von Wiederholungshonoraren bezahlen, stehen diese den Schauspielerinnen zusätzlich zu und mindern die Grundvergütung nicht.

## 4.3. Gagenuntergrenze je Drehtag

Die Grundvergütung einer Schauspielerin darf anteilig berechnet auf den einzelnen Drehtag die Gagenuntergrenze je Drehtag nicht unterschreiten.

Die Gagenuntergrenze je Drehtag befindet sich für alle Schauspielerinnen auf der Höhe der Einstiegsgage (Ziffer 4.4.).

Bei dieser Teilung werden die Drehtage gemäß der Ziffern 4.6.3.1. bis 4.6.3.3. angerechnet.

Die anteilige Grundvergütung einer Schauspielerin je Drehtag ergibt sich durch Teilung ihrer gesamten Grundvergütung gemäß vorstehender Ziffer 4.2. durch die anzurechnende Anzahl der Drehtage.<sup>3</sup>

Probe- und / oder Castingaufnahmen gemäß Ziffer 3.2.11, die nicht in der audiovisuellen Produktion oder dem dazugehörigen Trailer verwendet werden, bleiben bei der Teilung außer Betracht.

## 4.4. Einstiegsgage

Die Einstiegsgage ist die anteilige Grundvergütung je Drehtag im Sinne der Ziffer 4.3., die eine Berufseinsteigerin, die nicht unter die Ausnahmen von Ziffer 4.5. fällt, wenigstens erhalten muss. Sie beträgt:

<sup>3</sup> Die entsprechende Formel lautet:

$$\frac{\text{Grundvergütung}}{(100\% \times \text{Drehtage mit Aufnahme}) + (50\% \times \text{Drehtage ohne Aufnahme})} \geq 850 \text{ € bzw. } 825 \text{ €}$$

4.4.1. ab dem 1. April 2020 850,- € oder bei Vereinbarung von Wiederholungshonoraren 825,- €.

#### **4.5. Zulässige anteilige Grundvergütungen je Drehtag unterhalb der Einstiegsgage**

Die anteilige Grundvergütung je Drehtag im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.3. darf die an die Einstiegsgage gekoppelte Gagenuntergrenze im Sinne der vorstehenden Ziffer 4.4. ausschließlich in den nachfolgend abschließend aufgeführten Fällen ausnahmsweise unterschreiten:

##### 4.5.1. Jugendliche unter 18 Jahren

Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;

##### 4.5.2. Schauspielschülerinnen

bei Schauspielschülerinnen, die zur Vorbereitung auf den Schauspielberuf noch eine Schauspielschule besuchen und diese noch nicht mit bestandenem Abschluss beendet haben;

##### 4.5.3. Unausgebildete und unerfahrene Schauspiellaien

bei Schauspiellaien, die über keine abgeschlossene Ausbildung und über keine hinreichende Erfahrung in der schauspielerischen Tätigkeit verfügen.

Zu diesem Personenkreis der Schauspiellaien gehören ausdrücklich nicht folgende Personen:

4.5.3.1. die eine abgeschlossene Schauspiel-, Filmschauspiel-, Pantomime-, Opern- oder Musicalschulausbildung haben;

4.5.3.2. die mindestens an 3 verschiedenen audiovisuellen Produktionen, ausgenommen hochfrequente Fernsehproduktionen im Sinne der nachfolgenden Ziffer 4.5.4., schauspielerisch (mit vorgegebenen Dialogtexten und nicht als Kleindarsteller im Sinne des in vorstehender Ziffer 1.4. bezeichneten Kleindarstellertarifvertrages) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise mitgewirkt haben;

4.5.3.3. die mindestens 1 Jahr an einer audiovisuellen Produktion schauspielerisch (mit vorgegebenen Dialogtexten und nicht als Kleindarsteller im Sinne des in vorstehender Ziffer 1.4. bezeichneten Kleindarstellertarifvertrages) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise mitgewirkt haben;

4.5.3.4. die mindestens 1 Jahr an einer oder mehreren professionellen Bühnen schauspielerisch (eben nicht nur als Statisten) gleich in welchem Umfang und in welcher Weise tätig waren;

4.5.3.5. die von der ZAV als Schauspielerinnen oder Filmschauspielerinnen geführt werden;

4.5.3.6. die ausdrücklich als Schauspielerinnen (und nicht etwa als Schauspielschülerinnen) Mitglieder des BFFS sind oder unter Beachtung der Ziffern 4.5.3.1 bis 4.5.3.4 Mitglieder bei ver.di sind.

##### 4.5.4. Hochfrequente Fernsehproduktionen

bei allen Schauspielerinnen in sog. „hochfrequenten Fernsehproduktionen“, weil die Tarifparteien für diesen Produktionsbereich keine Einigung erzielen konnten.

Als „hochfrequente Fernsehproduktion“ wird eine Fernsehproduktion bezeichnet, bei der durchschnittlich mehr als 16 Programmminuten je Drehtag mit ein oder mehreren Units hergestellt werden sollen. Die zu dieser Berechnung nötigen Informationen, wie Spieldauer, Anzahl der Drehtage, Anzahl der Folgen, stellt der Filmhersteller den Schauspielerinnen auf Nachfrage vor Vertragsabschluss zur Verfügung.

#### 4.5.5. Low-Budget-Kinoproduktionen

bei Low-Budget-Kinoproduktionen:

- 4.5.5.1. Als Low-Budget-Kinoproduktionen gelten – vorläufig und ohne Vorfestlegung für eine dauerhafte Tarifbindung (Nachwirkungsausschluss) – Kinoproduktionen, die ein Budget für die Herstellungskosten von weniger als 15.000,- € je Minute der für die Vorführung vorgesehenen Länge des herausgebrachten Films aufweisen.<sup>4</sup>
- 4.5.5.2. Die Tarifparteien vereinbaren, spätestens zeitgleich mit Unterzeichnung dieses Tarifvertrages Gespräche mit Branchenteilnehmern aufzunehmen, um zu für die Branche geltenden Rahmenregelungen zu kommen, die verlässliche Produktionsbedingungen bei Wahrung von Standards zur sozialen und wirtschaftlichen Sicherung von Filmschaffenden auch bei Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß vorstehender Ziffer 4.5.5.1. zum Ziel haben.
- 4.5.5.3. Kommt es bei diesen Gesprächen mit Branchenteilnehmern innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrags zu keinem gemeinsam aus Sicht der Tarifparteien geeigneten Ergebnis, das zur Vereinbarung einer Ergänzung zu diesem Tarifvertrag im Sinne von vorstehender Ziffer 4.5.5.2. führt, steht jeder der Tarifparteien das Recht zu, diesen Tarifvertrag vorzeitig zu kündigen.

#### 4.5.6. Low-Budget-Fernsehproduktionen

Sollten BFFS und ver.di beabsichtigen, mit Sendern für fiktionale Low-Budget-Fernsehproduktionen gesonderte Bedingungen zu vereinbaren, werden die Tarifparteien sich über eine Einbeziehung dieser Bedingungen in diesen Tarifvertrag verständigen.

---

<sup>4</sup> Protokollnotiz: Es wird zur Klarstellung seitens BFFS und ver.di ausdrücklich festgehalten, dass BFFS und ver.di die Regelung zur Beschreibung von Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß Ziffer 4.5.5.1. an sich ablehnen, da sie Low-Budget-Kinoproduktionen abweichend definieren. Um jedoch die angestrebten Gespräche mit Branchenteilnehmern gemäß Ziffer 4.5.5.2. zu ermöglichen, sind BFFS und ver.di kompromisshalber bereit, die Beschreibung von Low-Budget-Kinoproduktionen gemäß Ziffer 4.5.5.1. als lediglich vorläufige Regelung, d.h. befristet für die Dauer der Gespräche gemäß Ziffer 4.5.5.2., längstens jedoch für die Geltungsdauer dieses Tarifvertrags, hinzunehmen. Hiermit wird seitens BFFS und ver.di aber keinerlei Präjudiz in Bezug auf Low-Budget-Kinoproduktionen und ihre Definition geschaffen oder angestrebt. In entsprechender Weise weist die Produzentenallianz darauf hin, dass sich Vergütungsstrukturen an vorhandenen Budgets orientieren müssen. Low-Budget-Produktionen erlauben vielen jungen Regisseuren, Autoren, Filmurhebern, Schauspielern und Produzenten einen ersten Berufseinstieg. Diese Chance darf aus Sicht der Produzentenallianz nicht durch zu starre Vergütungsstrukturen und unrealistische Finanzierungsanforderungen eingeschränkt werden.



## 4.6. Grundvergütung nach Anzahl der Drehtage

Ist die Höhe der Grundvergütung für eine Schauspielerin von der Anzahl ihrer Drehtage abhängig, so muss die geplante natürliche (N) Anzahl der Drehtage im individuellen Vertrag ausdrücklich genannt werden.

### 4.6.1. Flexibles Fristenmodell bei Drehtagsschätzung

Beinhaltet der Vertrag zwischen Filmhersteller und Schauspielerin eine Vereinbarung über voraussichtliche Drehtage, dann soll das nachfolgend beschriebene Fristenmodell vorbehaltlich der unter Ziffer 4.6.2. aufgeführten Ausnahmeregelungen gelten.

Haben sich Filmhersteller und Schauspielerin in Textform geeinigt über

- die Rolle,
- die voraussichtlichen Drehtage,
- die Vertragszeit, ggfs. einschließlich möglicher anfallender Sperrtage innerhalb der Vertragszeit,
- die Vergütung je Drehtag, ggfs. einschließlich der Vergütung für jeden weiteren zusätzlichen Drehtag

und hat die Schauspielerin ihr Einverständnis erklärt oder sich mit dem Filmhersteller geeinigt

- zur branchenüblichen Rechteübertragung
- und zur Einhaltung der jeweils geltenden Produktionsstandards für nachhaltiges grünes Drehen,

so gelten, für den Fall, dass die Anzahl der zu leistenden Drehtage im Rahmen der Einigung ausschließlich oder mehrheitlich geschätzt sind – nachfolgend Drehtagsschätzung – (wie bspw. „voraussichtlich 20 Drehtage“ oder „ca. 15 bis 20 Drehtage“) 50% der höchsten Zahl dieser Drehtagsschätzung plus einem Drehtag als fest vereinbarter Drehtagssockel<sup>5</sup>. Beträgt die höchste Zahl der Drehtagsschätzung 1 beträgt der Drehtagssockel 1.

Für den Fall, dass die Drehtage der Drehtagsschätzung, die oberhalb des Drehtagssockels liegen, tatsächlich nicht innerhalb der Drehzeit spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 12 Wochen ab dem 1. Tag der ersten Vertragszeit der Schauspielerin stattfinden, gelten hierfür nachfolgende Vergütungsregelungen:

4.6.1.1. Legt der Filmhersteller bis zu 30 Tagen vor Vertragsbeginn gegenüber der Schauspielerin die genaue Anzahl der Drehtage endgültig fest und ist die Anzahl der Drehtage kleiner als die höchste Zahl der Drehtagsschätzung, so hat der Filmhersteller lediglich diese festgelegte Anzahl von Drehtagen zu vergüten, wenigstens aber die vereinbarte Vergütung je Drehtag faktorisiert mit dem Drehtagssockel.

4.6.1.2. Legt der Filmhersteller bis zu 15 Tage vor Vertragsbeginn gegenüber der Schauspielerin die genaue Anzahl der Drehtage endgültig fest und ist die Anzahl

<sup>5</sup> Beispiel zum Drehtagssockel:

*voraussichtliche 19 Drehtage × 50% + 1 Drehtag = 10,5 Drehtagssockel*

der Drehtage kleiner als die höchste Zahl der Drehtagsschätzung, so hat der Filmhersteller die Vergütung gemäß Ziffer 4.6.1.1. zu zahlen. Weiterhin zahlt der Filmhersteller 12,5% der Differenz zwischen der höchsten Zahl der Drehtagsschätzung und der Menge der festgelegten Drehtage bzw. höchstens des Drehtagssockels jeweils faktorisiert mit der vereinbarten Vergütung je Drehtag.

- 4.6.1.3. Legt der Filmhersteller bis zu 10 Tage vor Vertragsbeginn gegenüber der Schauspielerin die genaue Anzahl der Drehtage endgültig fest und ist die Anzahl der Drehtage kleiner als die höchste Zahl der Drehtagsschätzung, so hat der Filmhersteller die Vergütung gemäß Ziffer 4.6.1.1. zu zahlen. Weiterhin zahlt der Filmhersteller 25% der Differenz zwischen der höchsten Zahl der Drehtagsschätzung und der Menge der festgelegten Drehtage bzw. höchstens des Drehtagssockels jeweils faktorisiert mit der vereinbarten Vergütung je Drehtag.
- 4.6.1.4. Legt der Filmhersteller bis zu 5 Tage vor Vertragsbeginn gegenüber der Schauspielerin die genaue Anzahl der Drehtage endgültig fest und ist die Anzahl der Drehtage kleiner als die höchste Zahl der Drehtagsschätzung, so hat der Filmhersteller die Vergütung gemäß Ziffer 4.6.1.1. zu zahlen. Weiterhin zahlt der Filmhersteller 40% der Differenz zwischen der höchsten Zahl der Drehtagsschätzung und der Menge der festgelegten Drehtage bzw. höchstens des Drehtagssockels jeweils faktorisiert mit der vereinbarten Vergütung je Drehtag.
- 4.6.1.5. Legt der Filmhersteller bis zu 1 Tage vor Vertragsbeginn gegenüber der Schauspielerin die genaue Anzahl der Drehtage endgültig fest und ist die Anzahl der Drehtage kleiner als die höchste Zahl der Drehtagsschätzung, so hat der Filmhersteller die Vergütung gemäß Ziffer 4.6.1.1. zu zahlen. Weiterhin zahlt der Filmhersteller 50% der Differenz zwischen der höchsten Zahl der Drehtagsschätzung und der Menge der festgelegten Drehtage bzw. höchstens des Drehtagssockels jeweils faktorisiert mit der vereinbarten Vergütung je Drehtag.
- 4.6.1.6. Hat der Filmhersteller eine ausdrückliche Festlegung der Drehtage bis zum Vertragsbeginn nicht vorgenommen, so hat der Filmhersteller die vereinbarte Vergütung je Drehtag faktorisiert mit der höchsten Zahl der Drehtagsschätzung der Schauspielerin zu zahlen.
- 4.6.1.7. Maßgeblich für die Festlegung von Drehtagen im Sinne der vorbestehenden Vergütungsregelungen nach den Ziffern 4.6.1.1. bis 4.6.1.6. ist jeweils nur die letzte Festlegung des Filmherstellers.
- 4.6.1.8. Erhält die Schauspielerin für ein anderes Engagement, dass sie aufgrund der abgesagten Drehtage eingegangen ist, eine Vergütung, so muss sie sich auf die Vergütungszahlung des Filmherstellers gemäß der Ziffern 4.6.1.1. bis 4.6.1.6. den Teil der anderweitigen Vergütung anrechnen lassen, der für ihre Tätigkeit anfällt, die sie während der mit dem Filmhersteller vereinbarten Vertragszeit verrichtet, soweit dieser Vergütungsbetrag den Betrag der ursprünglich mit dem Filmhersteller vereinbarten Vergütung für die höchste Zahl der Drehtage der Drehtagsschätzung übersteigt<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Beispielrechnung: Mit dem Filmhersteller ursprünglich vereinbarte Vergütung für die Vertragszeit sind 8 voraussichtliche Drehtage je 2.000 € = 16.000 €. Die Festlegung auf 4 Drehtage erfolgt 2 Tage vor Vertragsbeginn. Drehtagssockel = 5 Drehtage. 5 Drehtage × 2.000 € = 10.000 € Drehtagssockelvergütung. Zuzüglich (8 Drehtage – 5 Drehtage) × 50% × 2.000 € = 3.000 €. Zwischensumme = 13.000 €. Anderweitige Einkünfte durch Ersatz-Engagement in der Vertragszeit = 18.000 €. 18.000 € abzüglich der ursprünglich

#### 4.6.2. Nicht vom flexiblen Fristenmodell geregelte Bereiche

Ausgenommen vom flexiblen Fristenmodell sind

- 4.6.2.1. solche Vereinbarungen, bei denen die Vergütung je Drehtag das sechsfache der Einstiegsgage gemäß Ziffer 4.4. übersteigt;
- 4.6.2.2. Kinoproduktionen, die wegen nicht zustande gekommener Finanzierung spätestens sechs Wochen vor vereinbarten Vertragsbeginn vollständig abgesagt worden sind;
- 4.6.2.3. Kino- Fernseh- und Streamingproduktionen, die aus Gründen höherer Gewalt vollständig abgesagt worden sind.

#### 4.6.3. Ermittlung der anzurechnenden Drehtage

Ist die Höhe der Grundvergütung für eine Schauspielerin von der Anzahl ihrer Drehtage abhängig und wird ein ursprünglich disponierter Drehtag abgesagt oder abgebrochen, gelten für die Berechnung der anzurechnenden Drehtage folgende Regelungen:

- 4.6.3.1. Erfolgt die Absage oder der Abbruch des Drehtags, nachdem mit der Schauspielerin bereits die Aufnahme mit der Kamera zur Herstellung einer audiovisuellen Produktion oder des dazugehörenden Trailers begonnen wurde, wird dieser Drehtag bei der Berechnung der anzurechnenden Drehtage zu 100% angerechnet.
- 4.6.3.2. Erfolgt die Absage oder der Abbruch des Drehtags, bevor die Schauspielerin den frühesten für sie disponierten Termin an diesem Drehtag erfüllt hat (z. B. zur Abholung um 7:00 Uhr bereitzustehen, oder am Studio um 8:00 Uhr angekommen zu sein), wird dieser Drehtag bei der Berechnung der anzurechnenden Drehtage nicht angerechnet.
- 4.6.3.3. Erfolgt die Absage oder der Abbruch des Drehtags, nachdem die Schauspielerin den frühesten für sie disponierten Termin an diesem Drehtag bereits erfüllt hat, aber mit ihr die Aufnahme mit der Kamera für die Herstellung einer audiovisuellen Produktion oder des dazugehörenden Trailers noch nicht begonnen wurde, wird dieser Drehtag bei der Berechnung der anzurechnenden Drehtage zu 50% angerechnet.
- 4.6.3.4. Die Vergütungsregelung nach flexiblem Fristenmodell bei Drehtagsschätzung gemäß Ziffer 4.6.1. bleibt von den Regelungen in 4.6.3. unberührt.

#### 4.7. **Längerfristige Beschäftigungen (ungeregelter Bereich)**

Beschäftigungen bei Fernsehproduktionen, die im Voraus vereinbart durchgängig länger als 3 Monate mit durchschnittlich mehr als 3,0 Drehtagen pro Monat andauern, sind von den tariflichen Regelungen gemäß vorstehenden Ziffern 4.2. bis 4.5. ausgenommen.

---

voraussichtlichen 16.000 € = 2.000 €. Anrechnung: 13.000 € abzüglich 2.000 € = 11.000 €, die der Filmhersteller zu vergüten hat.

## **5. VERTRÄGE ZWISCHEN FILMHERSTELLERN UND SCHAUSPIELERINNEN**

### **5.1. Arbeitsvertrag vor Beginn der Beschäftigung**

Die schriftlichen Arbeitsverträge zwischen Filmherstellern und Schauspielerinnen sind nach Möglichkeit vor Beginn der Beschäftigung auszuhändigen. Im Übrigen gelten insoweit die entsprechenden Regelungen des Nachweisgesetzes und des Manteltarifvertrags.

### **5.2. Begriff**

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die richtigen Bezeichnungen der unter diesen Tarifvertrag fallenden Personen „Schauspielerinnen“ bzw. „Schauspieler“ sind und die Arbeitsverträge gemäß vorstehender Ziffer 5.1. dementsprechend „Vertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler“ heißen sollten. Die Produzentallianz wird ihre Mitglieder spätestens mit Abschluss dieses Tarifvertrages hierauf hinweisen und die Anpassung anderslautender Vertragsmuster empfehlen.

### **5.3. Vertrags- und Beschäftigungszeit**

Im schriftlichen Arbeitsvertrag hat der Filmhersteller Beginn und Ende der einzelnen Vertragszeiten aufzuführen. Angaben zu einem voraussichtlichen Beginn und Ende der Vertragszeit reichen hierzu nicht aus. Die Vertragszeiten schließen alle Zeiträume ein, in denen die Schauspielerin dem Dispositionsrecht des Filmherstellers unterliegen soll und die bei gewissenhafter Voraussicht für die Erledigung all ihrer Arbeit gemäß Ziffer 3., insbesondere der mit ihr geplanten Drehtage gemäß Ziffer 3.1. und der Zusatz-, Vor- und Nachbereitungsdienste gemäß Ziffer 3.2., sowie für die Bereitschaftszeiten gemäß Ziffer 5.3.1. eingeräumt werden müssen, an denen sie dem Filmhersteller (z. B. für eventuelle Verschiebungen ihrer Drehtage) zur Verfügung stehen muss. Die Vertragszeiten sind Beschäftigungszeiten.

#### **5.3.1. Bereitschaftszeiten**

Bereitschaftszeiten sind solche Vertragszeiten, in denen die Schauspielerin zwar keine Zusatz- und Vor- und Nachbereitungsdienste erbringt und für die noch keine Drehtage angesetzt wurden, in denen die Schauspielerin sich jedoch für etwaige Änderungen der Produktionsplanung zur Verfügung halten muss.

5.3.1.1. Die Schauspielerin hat sich auch fern ihres Heimatorts am Einsatzort der Dreharbeiten bereitzuhalten und dem Filmhersteller dort zur Verfügung zu stehen, um in aller Kürze die Arbeit insbesondere für Drehaufnahmen antreten zu können.

5.3.1.2. Die Schauspielerin hat sich vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie auf Anweisung des Filmherstellers vor und zwischen ihren Drehtagen einer Schutzzeit mit Kontaktreduzierung nach aktuellen Maßgaben der BG ETEM zu unterziehen.

#### **5.3.2. vertrags- und beschäftigungsfreie Zeiten**

Außerhalb der Vertragszeiten kann für die Schauspielerin keine Arbeit, insbesondere keine Dreharbeit angeordnet werden; denn sie unterliegt nicht dem Dispositionsrecht des Filmherstellers.

### 5.3.3. Ergänzungen zur Vertrags- und Beschäftigungszeit

Benötigt der Filmhersteller nach Vertragsschluss die Schauspielerin über die vereinbarten Vertrags- und Beschäftigungszeiten hinaus, so können mit ihrem Einverständnis die Vertragszeiten entsprechend verlängert werden. In diesem Fall wird der Arbeitsvertrag um diese verlängerten Vertragszeiten ergänzt.

## 6. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

### 6.1. Keinen Einfluss auf Grundvergütung

Zu erwartende Ausschüttungen aus dem Aufkommen gesetzlicher Vergütungsansprüche durch eine Verwertungsgesellschaft (z. B. der GVL) an die Schauspielerin haben keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Grundvergütung.

Alternativ: Die zu erwartende Ausschüttung einer Verwertungsgesellschaft (z. B. der GVL) an die Schauspielerin hat keinen Einfluss auf die Höhe ihrer Grundvergütung.<sup>7</sup>

### 6.2. Drehtagsinformationen

Der Filmhersteller verpflichtet sich, die Gesamtdrehtagszahl einer Film- oder Fernsehproduktion und die Drehtaganzahl aller mitwirkenden Schauspielerinnen, die einer solchen Übermittlung zugestimmt haben, der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. der GVL) oder einer sonstigen zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages vereinbarten Stelle zur Verfügung zu stellen.

## 7. DEMO-MATERIAL

### 7.1. Recht zur Eigendarstellung

Einer Schauspielerin wird vom Filmhersteller das grundsätzliche Recht eingeräumt, zur Eigendarstellung Szenenausschnitte aus audiovisuellen Produktionen (ohne Musikunterlegung) mit einer Laufzeit von insgesamt bis zu 3 Minuten, jedoch begrenzt auf eine maximale Dauer von 25% der Gesamtlaufzeit der betreffenden Produktion, zu verwenden, an denen sie selbst beteiligt ist, aber erst nachdem

7.1.1. der kommerzielle Kinostart des betreffenden Kinofilms 6 Monate verstrichen ist bzw. die betreffende Fernsehproduktion zum ersten Mal ausgestrahlt wurde

7.1.2. und nur mit Schauspielkolleginnen, die in Schriftform (auch per Email) ihr Einverständnis erklärt haben, in zur Eigendarstellung gedachten Szenenausschnitten anderer Schauspielerinnen aufzutauchen. Die Einholung dieser jeweiligen Zustimmung obliegt der Schauspielerin. Die Notwendigkeit solcher Zustimmungserklärungen der Schauspielkolleginnen entfällt für Produktionen, für

---

<sup>7</sup> Der BFFS wünscht diese Alternativformulierung. Die erste Variante wurde auf Bitten der ARD in den Text aufgenommen. Sollte sich die ARD auch bereit erklären, die Alternativformulierung zu akzeptieren, stimmt auch die Allianz Deutscher Produzenten e.V. dieser Formulierung zu. Ansonsten bleibt es bei der ersten der genannten Formulierungen.

die ein Manteltarifvertrag Anwendung findet, der für alle Schauspielerinnen eine entsprechende Rechtseinräumung für Eigendarstellungen ihrer jeweiligen Schauspielkolleginnen vorsieht.

## **7.2. Anzeige und Widerspruchsrecht**

Die beabsichtigte Verwendung von Szenenausschnitten zur Eigendarstellung ist von der Schauspielerin dem Filmhersteller in Schriftform (auch als Email) an die im Vertrag anzugebende Adresse anzuzeigen. Der Filmhersteller kann einer solchen Verwendung widersprechen, wenn Dritte, denen an diesen Szenenausschnitten Rechte zustehen, einer entsprechenden Verwendung in ihrem jeweiligen Vertrag oder aus ihnen zustehenden Rechtspositionen widersprochen oder die entsprechenden Rechte trotz eines entsprechenden Manteltarifvertrages nicht eingeräumt haben. Das Recht zur Verwendung der Szenenausschnitte zur Selbstdarstellung durch die Schauspielerin steht dieser erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der entsprechenden Nutzungsabsicht beim Filmhersteller und nur dann zu, wenn der Filmhersteller dieser Verwendung nicht gem. dieser Ziffer 7.2. widersprochen hat.

## **7.3. Kostenübernahme**

Wenn der Schauspielerin Szenenausschnitte zum Zwecke der Eigendarstellung direkt vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt werden, kann der Filmhersteller seinen tatsächlichen Aufwand in angemessener Höhe der Schauspielerin in Rechnung stellen. Weitere Kosten, die mit einer Verwendung der Szenenausschnitte zur Eigendarstellung verbunden sind (z. B. Abgeltung der von der Gema wahrgenommenen Musikrechte), trägt die Schauspielerin.

## **8. GELTUNGSDAUER**

### **8.1. Anfang und Beginn**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.08.2021 in Kraft und ist frühestens zum 31.08.2023 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.

### **8.2. Kündigung**

Im Fall der Beendigung dieses Tarifvertrages durch Kündigung bleiben seine Bestimmungen unabdingbar so lange in Kraft, bis ein Tarifpartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass er die Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag nicht aufnehmen oder fortsetzen wird.

### **8.3. Verhandlung über Fortsetzung**

Die Vertragsschließenden werden innerhalb von 4 Wochen nach Kündigung über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

(Unterschriftenseite folgt)


Berlin, den 30. April 2021

Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS) – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –  
Vorstand ver.di, Bundesvorstand (Berlin)

  
Heinrich Schafmeister

  
Christoph Schmitz


  
Leslie Malton

  
Matthias von Fintel

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. (Berlin)

  
Alexander Thies

  
Christoph Palmer

  
Mathias Schwarz

**Anlage: Gemeinsame Empfehlung der Tarifparteien zum Tarifabschluss  
vom 02. Juli 2013**

**FÜR DEN SCHAUSPIELERISCHEN PROZESS NÖTIGE RAHMENBEDINGUNGEN**

Filmhersteller und Schauspielerinnen verpflichten sich, zumindest die branchenüblichen Rahmenbedingungen einzuhalten, um den schauspielerischen Prozess zu ermöglichen bzw. nicht zu stören. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören insbesondere folgende Regelungen:

**1. Drehbuch**

Der Filmhersteller ist bemüht, die Dreh- bzw. Regiefassung des Drehbuchs der Schauspielerin so rechtzeitig zuzusenden, dass sie ausreichend Möglichkeit hat, sich auf die schauspielerische Tätigkeit vor den Dreharbeiten vorzubereiten.

**2. Drehbuchänderung**

Der Filmhersteller ist bemüht, etwaige Drehbuchänderungen der Schauspielerin so rechtzeitig zuzusenden, dass sie ausreichend Gelegenheit hat, ihre schauspielerische Vorbereitung an die Änderungen anzupassen.

**3. Schauspielerische Vorbereitung**

Schauspielerinnen haben sich gewissenhaft auf die Dreharbeiten vorzubereiten.

**4. Spezialtraining**

Sofern der Filmhersteller von der Schauspielerin erwartet, für die Dreharbeiten spezielle – insbesondere gefährliche – Fertigkeiten, zu erlernen, unterstützt der Filmhersteller die Schauspielerin rechtzeitig durch Vermittlung von geeigneten Trainingsmöglichkeiten.

**5. Aufenthaltsmöglichkeit**

Der Filmhersteller bemüht sich, Aufenthaltsmöglichkeiten für Schauspielerinnen in der Nähe des Sets bereitzustellen, die geeignet sind, die Konzentration zwischen den Einsätzen vor der Kamera aufrechtzuerhalten.

**6. Umkleide- und Maskenraum**

Der Filmhersteller bemüht sich, für das Umkleiden und Maskieren der Schauspielerinnen geeignete Umkleide- und Maskenräume in der Nähe des Sets bereitzustellen.


**7. Anschluss der äußeren Erscheinung**

Schauspielerinnen dürfen während der Dreharbeiten ihr äußeres Erscheinungsbild (Haarschnitt, Rasur usw.) nicht schuldhaft verändern, es sei denn, dies geschieht mit Einverständnis des Filmherstellers und/oder dies führt zu keiner Beeinträchtigung der Film- bzw. Fernsehproduktion, für die die Schauspielerinnen beschäftigt wurden.



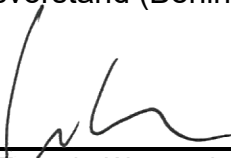
Berlin, den 02. Juli 2013

Bundesverband der Film und Fernseh-  
schauspieler e. V. – BFFS-Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Heinrich Schafmeister

  
\_\_\_\_\_  
Michael Brandner

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –  
ver.di Bundesvorstand (Berlin)

  
\_\_\_\_\_  
Frank Werneke

  
\_\_\_\_\_  
Matthias von Fintel

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. (Berlin)

  
\_\_\_\_\_  
Alexander Thies

  
\_\_\_\_\_  
Christoph Palmer

  
\_\_\_\_\_  
Mathias Schwarz